

## SATZUNG

Des Caritasverbandes für den

Landkreis Dillingen/Donau e. V.

### I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr des Caritasverbandes für den Landkreis Dillingen/Donau e.V.

#### § 1

- (1) Der Caritasverband für den Landkreis Dillingen/Donau e.V. ist die vom Bischof von Augsburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas im Landkreis Dillingen/Donau. Er steht unter der Aufsicht des Bischofs.

Er wird im folgenden als Verband bezeichnet.

- (2) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (3) Er wurde am 17. Oktober 1990 unter dem Namen "Caritasverband für den Landkreis Dillingen/Donau" gegründet und am 18. Februar 1991 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dillingen/Donau eingetragen. Er trägt den Namen "Caritasverband für den Landkreis Dillingen/Donau e.V."
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Dillingen/Donau.
- (5) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### II. Zweck des Verbandes

#### § 2

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (AO 1977). Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### III. Organisation des Verbandes

#### § 3

- (1) Auf Pfarr-, Pfarrverbands- oder Dekanatebene gebildete organisatorische Zusammenfassungen der Mitglieder sind dem Verband zugeordnet.
- (2) Die im Bereich des Verbandes tätigen karitativen Fachverbände sind dem Verband zugeordnet. Sie üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus.
- (3) Für angegliederte Vereinigungen gilt Abs. 2 entsprechend.

### IV. Aufgaben des Verbandes

#### § 4

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und karitativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.
- (2) Er soll insbesondere
1. die Caritas der Pfarrgemeinden sowie die ehrenamtliche Mitarbeit anregen und fördern;
  2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozialhilfe und Jugendhilfe mitwirken, soweit diese Aufgaben nicht von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen wahrgenommen werden;
  3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
  4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und karitativer Hilfe berührt werden;
  5. karitative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den karitativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
  6. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt und Bedeutung der karitativen Arbeit informieren und so ein besseres Verständnis für dieselbe wecken;
  7. die Betreuung für Erwachsene übernehmen;
  8. hilfsbedürftige Personen selbstlos unterstützen, welche dem in § 53 AO aufgeführten Personenkreis zugehören, bzw. bei welchen die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Der Verband kann soziale und karitative Einrichtungen errichten und führen, soweit diese Aufgaben nicht von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen wahrgenommen werden.
- (4) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle am Sitze des Verbandes.

- (5) Die Zusammenarbeit zwischen dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. und dem Caritasverband für den Landkreis Dillingen/Donau e.V. regelt eine Vereinbarung.

#### V. Mitglieder des Verbandes

##### § 5

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband dient der Förderung und Aktivierung der katholischen Caritas auf breiter Basis, insbesondere auf der Ebene katholischer Kirchengemeinden.  
Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe der katholischen Kirche in der Gesellschaft mitarbeiten.
- (2) Der Verband hat persönliche, korporative, assoziierte korporative und geborene Mitglieder.
1. Persönliches Mitglied kann werden, wer an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirkt.
  2. Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste werden, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllt.
  3. Geborene Mitglieder des Verbandes sind die katholischen Kirchengemeinden des Landkreises Dillingen/Donau.
  4. Assoziiertes korporatives Mitglied kann werden, wer bereit ist, durch Information und Kooperation die Ziele des Caritasverbandes zu fördern und seine Aktivitäten mit dem Caritasverband abzustimmen. Zum übrigen gilt dazu der Beschluß des Zentralrates des DCV vom 15.10.1986.
- (3) Die Mitglieder der karitativen Fachverbände und die Mitglieder der angegliederten Vereinigungen, soweit letztere ihre Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband erworben haben, sind zugleich Mitglieder des Verbandes.
- (4) Alle Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

#### VI. Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

##### § 6

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand .. Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern ist nur mit Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. möglich.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden.

- (4) Die persönlichen Mitglieder können ihre Mitgliedspflichten durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit und/oder durch ideelle Förderung der Caritas erfüllen.

##### § 7

- (1) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt:
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
  2. beim Tod des Mitgliedes;
  3. bei Auflösung eines korporativen Mitgliedes;
  4. durch Ausschluß eines Mitgliedes gemäß Beschluß des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens.  
Vor dem Ausschluß ist das Mitglied anzuhören.
- (2) Anmeldung, Aufnahme, Austritt und Ausschluß von Mitgliedern der angegliederten Fachverbände und Vereinigungen regeln sich nach den Bestimmungen, die von diesen Organisationen hierfür erlassen sind.
- (3) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufheben des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

#### VII. Organe des Verbandes

##### § 8

Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

##### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.  
Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

(2) Die Verbandsgeschäftsführung obliegt dem erweiterten Vorstand.

Ihm gehören an:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,

der Geschäftsführer,

zwei weitere Mitglieder und

ein im Verbandsgebiet tätiger Seelsorgs-Geistlicher

(3) Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Geschäftsführer des Verbandes und der im Verbandsbereich tätige Geistliche werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der Geschäftsführer des Verbandes wird vom Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V., nach Anhörung des Vorstandes, bestellt.

(5) Der Bischof von Augsburg ernennt den im Verbandsbereich tätigen Seelsorgs-Geistlichen auf Vorschlag des jeweiligen Dies (Priesterkonferenz des jeweiligen Dekanates) und nach Anhörung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.

(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird für dessen Nachfolger für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen.

#### § 10

Der erweiterte Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen und Empfehlungen der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Verbandes hinzuwirken. Seine Zuständigkeit umfaßt alle Angelegenheiten des Verbandes, deren Besorgung nicht einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen ist. Hierzu gehören insbesondere:

- (1) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
- (2) Die Vorbereitung der Jahresvoranschläge und der Jahresrechnungen
- (3) Die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung, insbesondere über neue Aufgaben und Koordinationen der caritativen Aktivitäten.
- (4) Die Beschlußfassung über Bürgschaften, Aufnahme und Herausgabe von Darlehen, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über bauliche Veränderungen und andere außergewöhnliche Ausgaben.
- (5) Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern

#### § 11

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse bedürfen der Mehrheit.

#### § 12

Die Geschäftsführung des Verbandes ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer zu überprüfen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

#### § 13

Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre abzuhalten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden binnen vier Wochen einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

(3) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse (Donauzeitung, Dillingen; Wertinger Zeitung, Wertingen). Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse mit Ausnahme von § 17 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 14

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Beratung von Grundfragen der Caritas;
2. die Genehmigung der Jahresrechnungen und der Voranschläge sowie die Entlastung des Vorstandes;
3. die Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 der Satzung
4. die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V.
5. die Wahl der Prüfer für die Jahresrechnung;
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
7. die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes;

## § 15

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe des Verbandes ergehen durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der bei allen Sitzungen den Vorsitz führt.
- (2) Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt.
- (3) Jedes Mitglied der Organe des Verbandes hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Über die Beschlüsse der Organe des Verbandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Zu den Sitzungen der Organe des Verbandes können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.  
Die Entscheidung hierüber treffen der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Verbandes.
- (6) Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. oder die von ihm Beauftragten können an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen. Die Einladung dazu ist dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. fristgerecht zuzustellen.

## § 16

Mit Wirkung im Innenverhältnis wird bestimmt:

Nachfolgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.:

1. Einrichtung von Planstellen;
2. Satzungsänderung;
3. Auflösung des Verbandes;
4. Übernahme von Bürgschaften;
5. Aufnahme und Hergabe von Darlehen;
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
7. Führung von Prozessen;
8. Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern.

VIII. Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes

## § 17

Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.

## § 18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V., ersatzweise an den Bischof von Augsburg, der es im Sinne der Verbandszwecke zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.